

OCHSENFEST WETZLAR 2024

Informations- und Verkaufsausstellung

für Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung,
Bauen, Wohnen, Garten, Hauswirtschaft, Freizeit, Tourismus
Wetzlar • Festplatz Finsterloh • 04.-08.07.2024



Durchführung:

BACHMANN WERBUNG & MESSEBAU

Dorfstrasse 33
35625 RECHTENBACH
Tel. 06441 / 7775
Email:

bachmann.werbung.huettenberg@freenet.de
www.bachmann-werbung.de

Anmeldeschluß: 24.05.2024

Firma _____

Straße _____

Postfach _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Sachbearbeiter _____

Anmeldung für einen Stand

Hallenstände inkl. Trenn- und Rückwände (Höhe 2,5mtr.)

Breite x Tiefe

Fläche

Preis pro m² zzgl. MwSt.

	Reihenstand eine Seite offen		____ m x ____ m	____ m ²	€ 92.-
	Eckstand zwei Seiten offen	Mindestgröße 18m ² 	____ m x ____ m	____ m ²	€ 103.-
	Kopfstand drei Seiten offen	Mindestgröße 25m ² 	____ m x ____ m	____ m ²	€ 110.-
	Blockstand vier Seiten offen	Mindestgröße 30m ² 	____ m x ____ m	____ m ²	€ 115.-
	Freigelände-Stand Mindestmiete € 400		____ m x ____ m	____ m ²	€ 42.-
	Werbefläche		____ m x ____ m	____ m ²	nach Vereinbarung

**Es besteht eine Trennwandpflicht.
Wände sind kostenpflichtig zu bestellen.
Je lfd. mtr. 35,00 €**

Bestellformulare für Strom, Wasser etc., sowie die Bekanntgabe der Auf- und Abbauzeiten werden rechtzeitig mit dem Technischen Rundschreiben übersandt.

Ist ein Fertig-Systemstand vorhanden ja nein
Genaue Abmessungen: Front ____ cm, Tiefe ____ cm

Die oben angemeldeten, zur Messe kommenden Gegenstände sind mein / unser Eigentum. Durch die Abgabe dieser Anmeldung werden die allgemeinen Ausstellungsbedingungen anerkannt. Mit dieser Unterschrift erklärt sich der Unterzeichnende als handlungsbevollmächtigt.

Rechnungs-Nr. _____

Stand-Nr. _____

Ausstellungsartikel / Exponate:
(muss verbindl. angegeben werden!)

Ort, Datum Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Ausstellungsbedingungen

1. Durchführung: Werbung & Messebau Bachmann, Dorfstrasse 33, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach

2. Zulassung und Bestätigung: Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Ausstellungsleitung gültig. Die Ausstellungsleitung kann Anmeldungen aus sachlichen Gründen ablehnen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung der Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Ausstellungsleitung vorbehalten, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Ausstellungsleitung. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.

3. Ausschank / Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln: Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeamt erwünscht, hat der Aussteller selbst zu beantragen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und Gema-Abgaben trägt der Aussteller.

4. Ausstellungskatalog: Die Ausstellungsleitung gibt einen offiziellen Ausstellungskatalog oder eine Zeitungsbeilage heraus. Der Katalog enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis sowie ein Branchenverzeichnis. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Hallen- und Standbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch.

5. Bestätigung / Rücktritt / Zahlungsbedingungen: Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Bestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt und der Rest spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Danach ausgestellte Rechnungen sind sofort zahlbar. Die Ausstellungsleitung kann bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung steht der Ausstellungsleitung an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Anmeldung zur Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete möglich. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluß der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bis zum letzten Aufbau-tag um 18.00 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann wenn die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts-antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

6. Änderungen / Höhere Gewalt: Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorhergesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermines oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wenn höhere Gewalt im vorstehenden Sinne die wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, ist der Veranstalter alternativ auch berechtigt die Veranstaltung abzusagen. Dies gilt in gleicher Weise für den Aussteller. Schadensersatzansprüche sind in jenem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

7. Auf- und Abbau: Die Stände müssen bis Ausstellungsöffnung fertiggestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,5 mtr.) hinaus muß der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsgeräte feuerhemmend ausgerüstet sein. Der Nachweis hierüber muß vom Aussteller geführt werden. Für den Abbau der Ausstellungsstände steht nach Schluß der Veranstaltung ein Tag zur Verfügung. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit Durchlaßschein, der erst erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung und deren Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die der Aussteller verursacht, werden diesem in Rechnung gestellt.

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größtes Wert gelegt. Name und Anschrift des Ausstellers muß, für jeden erkennbar, am Stand angebracht sein.

Die Trennwände müssen kostenpflichtig bestellt werden.

In die Wände dürfen keine Löcher gesägt oder geschlagen werden. Die Standfläche einschließlich der Wände sind nach dem Abbau in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. (Tapeten und Teppichböden entfernen). Der Fußboden darf weder gestrichen noch tapeziert werden. Die Installations- und Feuer-schutz-einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

8. Untervermietung: Der Aussteller ist nicht berechtigt ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, zu überlassen, zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

9. Besucher-Werbung: Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie das Herumtragen von Plakaten etc. außerhalb des angemieteten Standes ist nicht gestattet. Werbevorträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragungen sind ebenfalls nicht gestattet.

10. Beleuchtung und Stromabnahme: Die allgemeine Beleuchtung des Ausstellungsgeländes und der Hallen geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen erfolgen auf eigene Rechnung und können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Anschlüsse werden von einem Vertragsinstallateur ausgeführt und sind mit diesem abzurechnen. Das gleiche gilt für eventuell erforderliche Wasseranschlüsse.

11. Aussteller-Ausweis: Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10m² Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren 10m² ein Aussteller-Ausweis und für Freigelände bis 20m² zwei, für jede weiteren 20m² ein Aussteller-Ausweis ausgegeben.

12. Bewachung / Haftungsausschluß: Die allgemeine Überwachung übernimmt die Ausstellungsleitung. Am Schlußtag der Ausstellung, mit der Schlußstunde, endet die allgemeine Überwachung. Von diesem Zeitpunkt an, hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschuß genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die von der Ausstellungsleitung übernommene allgemeine Überwachung wird der Ausschluß der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

13. Reinigung: Die Ausstellungsstände werden besensauber übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern.

14. Versicherung und Unfallverhütung: Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen - auch in der Zeit der Aufbau- und Abbaueiten - erleiden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Es können aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen der Ausstellungsleitung keine Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden.

Die Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird deshalb dringend empfohlen. Zur Wahrung von Ansprüchen auf diese Versicherung und in Diebstahlfällen sollte auch eine Meldung bei der Polizei-wache erfolgen. Auch beim Versagen der Leitung bei Licht, Gas und Wasser haftet die Ausstellungsleitung nicht für die den Ausstellern etwa entstehenden Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der ausgestellten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Aufstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

15. Anerkennung: Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluß von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

16. Hausrecht: Die Ausstellungsleitung übt auf den Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Ausstellungsleitung und ihren Angestellten und Ordnern ist in jedem Fall Folge zu leisten.

17. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung: Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Ausstellung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die Hausordnung und die noch in Form von Rundschreiben ergehenden Richtlinien als verbindlich an.

18. Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung: Bei Zuwiderhandlungen ist die Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des Ausstellers zu entschädigungsloser Schließung des Standes berechtigt.

19. Gerichtsstand: Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter umseitig genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wetzlar, der Gerichtsstand Wetzlar wird auch für den Fall vereinbart, daß Ansprüche des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.